Gestattungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Hetlingen,

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Michael Rahn-Wolff

nachstehend „Gemeinde“ genannt

und

dem Hetlinger Naturkinder e.V.,

vertreten durch die 1. Vorsitzende

Frau Teresa Konermann

und die 2. Vorsitzende

Frau Anne Martens

nachstehend „Naturkindergarten“ genannt.

wird nachfolgender Gestattungsvertrag geschlossen:

Präambel

Es ist beabsichtigt, auf den in § 1 genannten Grundstücken einen Naturkindergarten zu betreiben.

Der Eigentümer stellt diese Grundstücke dem Naturkindergarten kostenfrei zur Verfügung.

§ 1

Vertragsgegenstand/ -zweck / AnsprechpartnerIn

(1) Die Gemeinde gestattet dem Verein im Rahmen der Grundsätze § 22 SGB VIII auf den Grundstücken die Einrichtung und den Betrieb eines Naturkindergartens der Flur 1 Flurstücke 37/91, 38/8, 38/16 und teilweise 38/9 mit einer Gesamtfläche von 7.672 m2.
(2) Die vorstehenden Flächen, die genutzt werden dürfen, sind in anliegendem Lageplan Maßstab 1:1600 der Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 1), grün umrandet dargestellt. Die übrigen Flächen dürfen nicht genutzt werden.
(3) Der jeweilige Nutzungsbereich ist mit der Gemeinde abzustimmen. Diese bedient sich eines Sonderfachmannes. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.
(4) Eingriffe in das Waldökosystem sowie die Schaffung von Einrichtungen aller Art, insbesondere neue Spielvorrichtungen, sind nicht vorgesehen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
(5) Der betreuende Revierförster klärt die Leitung der Einrichtung und ggf. die Eltern über die im Land Schleswig-Holstein geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf.
(6) Die Abfallentsorgung obliegt dem Naturkindergarten. Anfallender Müll ist aus dem Wald zu entfernen.
(7) Die in Absatz 1 bezeichnete Fläche darf als Aufenthalt für eine Naturkindergartengruppe von bis zu 16 + 2 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren genutzt werden. Der Verein teilt der Gemeinde die Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter mit. Sollten als BetreuerIn andere Personen eingesetzt werden, wird der Naturkindergarten diese Personen mit den erforderlichen Angaben der Gemeinde namentlich rechtzeitig vorher schriftlich benennen.

§ 2

Laufzeit und Kündigung des Vertrages

(1) Die Gestattung wird für 4 Jahre gewährt. Sie beginnt am 01.05.2021 und endet am 31.07.2024. Sie verlängert sich stillschweigend um 1 Jahr, sollte sie nicht unter

Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu Ende des Kindergartenjahres von einer der Vertragsparteien gekündigt werden.

(2) Der Verein versichert, dass für die Nutzung gem. § 1 alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, insbesondere die Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII, mit Vertragsbeginn vorliegen. Eine Ausfertigung der Betriebserlaubnis, die für die gesamte Vertragslaufzeit gilt, ist der Gemeinde mit Vertragsbeginn zu übersenden.

(3) Der Vertrag endet automatisch mit der Beendigung der Nutzung als Naturkindergarten. Der Verein verpflichtet sich, bei Aufgabe des Inhalts der Gestattung gemäß § 1 diesen Vertrag unter Beachtung der Kündigunsfristen gemäß § 2 Abs. 1 zu kündigen.

(4) Die Gemeinde ist nach erfolgter schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung zum jeweiligen Ende des angefangenen Monats berechtigt, wenn gegen diesen Vertrag grob fahrlässig oder vorsätzlich oder zum wiederholten Male fahrlässig verstoßen wird.

§ 3

Gewährleistung und Versicherungspflicht

(1) Die Gemeinde leistet keine Gewähr für den Zustand, die Größe und die besondere Eignung bzw. Beschaffenheit der zur Verfügung gestellten Grundstücke zur Errichtung und zum Betrieb eines Naturkindergartens; sie hat insofern etwaige Mängel nicht zu vertreten.

(2) Dem Verein ist bewusst, dass das zur Errichtung und zum Betrieb des Naturkindergartens gehörende Grundstücke auf Grund der natürlichen Gegebenheiten (z.B. Bodenunebenheiten, zu Tage tretende Wurzeln, herumliegende Äste und Steine u. a. für die Kinder und das sie betreuende Personal größere Risiken bergen, als ein gewöhnliches, eigens zu diesem Zweck hergerichtetes Außengelände eines Regelkindergartens. Der Verein ist ausdrücklich damit einverstanden, dass hinsichtlich der Gefahren, die von den Flächen ausgehen, von Seiten der Gemeinde die erhöhte Verkehrssicherung wahrgenommen wird.

(3) Der Verein verpflichtet sich zur Optimierung der Sicherheit der Kinder und dem Betreuungspersonal, dass das gemäß § 1 Abs. 5 verantwortliche Betreuungspersonal zum Thema Verkehrssicherungspflicht und potentielle Gefahren für Leib und Leben, die vom Walde ausgehen oder auch anderer Wald- und Waldpädagogikthemen regelmäßig -1 x jährlich- schulen bzw. fortbilden lassen. Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer derartigen Fortbildungsmaßnahme ist der Gemeinde unaufgefordert vorzulegen.

(4) Der Verein hat der Gemeinde für die gem. § 1 gestattete Errichtung und den Betrieb eines Naturkindergartens eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden vor Vertragsbeginn nach-zuweisen.

(5) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung obliegt der Gemeinde. Schäden, die durch den Naturkindergarten entstehen, sind durch diesen auf Anforderung zu erstatten.

Einschlagsmaßnahmen und sonstige Forstarbeiten in unmittelbarer Nähe werden dem Naturkindergarten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

§ 4

Besondere Einschränkungen der Gestattung

(1) Betriebliche Einrichtungen aller Art wie z. B. Brunnen, Gatter, An-/Hochsitze, Holzhaufen, Zäune und gegatterte Flächen dürfen nach Absprache nur unter Anleitung der Gemeinde Hetlingen betreten bzw. bestiegen werden.
Einrichtungen Dritter auf Flächen der Gemeinde Hetlingen wie z. B. Masten, Kiesgruben oder Reitwege und damit im Zusammenhang stehende Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht betreten werden.
(2) Besonders gefährliche Bereiche, die zusätzlich nicht betreten werden dürfen, wie z. B. steile Schluchten oder ökologisch empfindliche Flächen, sind auf anliegender Karte ggf. mit schwarzen Pfeilen kenntlich gemacht.
(3) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in § 1 genannten Flächen in bisherigem Umfang durch die Gemeinde wird durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt.
(4) Der Zeitraum betrieblicher Arbeiten wird für diese Flächen dem Verein rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
(5) Bei gefährlichen Arbeiten, insbesondere bei Holzeinschlagsmaßnahmen, ist das Betreten der jeweilig betroffenen Fläche verboten und somit auch die vertraglich vereinbarte Nutzung unterbrochen. Ein Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Gestattungsentgelts bei Ereignissen, die eine Nutzung vorübergehend unterbrechen bzw. ausschließen, besteht nicht.
(6) Verändernde Eingriffe in das Waldökosystem sowie die Schaffung von Einrichtungen aller Art, insbesondere Spieleinrichtungen, sind nicht vorgesehen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

§ 5

Haftung

(1) Das Betreten der Wege und der für die Nutzung zur Verfügung gestellten Flächen (siehe Anlage 1) durch den Verein geschieht auf eigene Gefahr.
(2) Der Verein wird auf die besonderen Gefahren in der Natur Rücksicht nehmen und zum Beispiel bei Sturm, Schnee, Eis oder schlechter Sicht wie Nebel oder Dämmerung die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen.
(3) Eine gesetzliche oder vertragliche Haftung der Gemeinde gegenüber dem Verein für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ist ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit die Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Beschäftigten der Gemeinde oder ihren Beauftragten beruhen. Gesetzliche Ansprüche, die Dritte im

Zusammenhang mit der Nutzung geltend machen, hält der Verein der Gemeinde von der Hand. Satz 2 gilt dabei entsprechend.

§ 6

Ausweichquartier

Die Gemeinde stellt dem Verein als Ausweichquartier den Jugendraum in der Mehrzweckhalle zur Verfügung, um die Betreuung bei extremen Witterungsbedingungen zu gewährleisten.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so hat dies auf die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen keinen Einfluss. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.

Hetlingen, den _____

Gemeinde Hetlingen

Der Bürgermeister

_____

(Rahn-Wolff)

Hetlinger Naturkinder e.V.

1. Vorsitzende

_____

(Teresa Konermann)

2. Vorsitzende

_____

(Anne Martens)
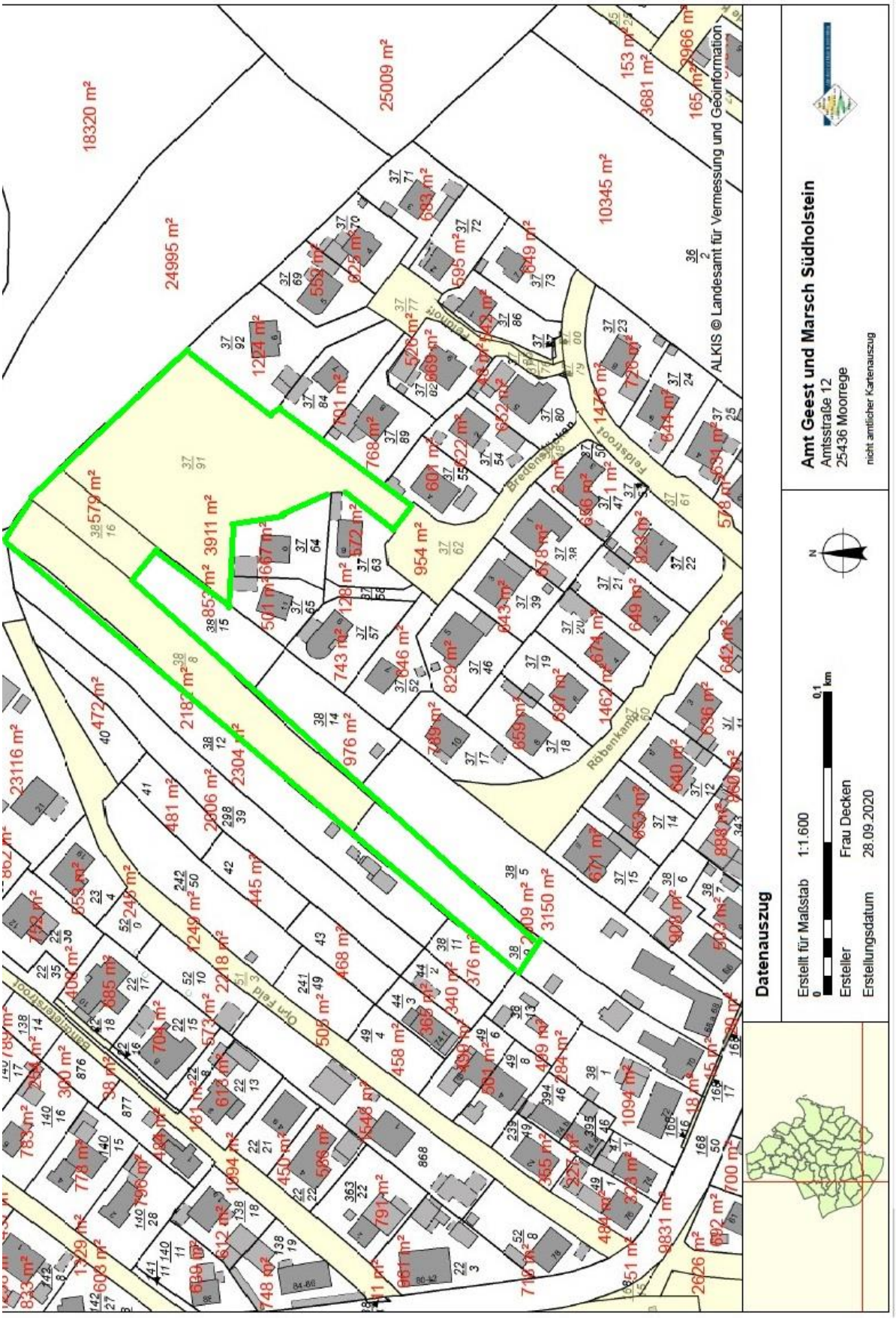
Anlage 1: Lageplan